

AMTSBLATT

11.01.2022 - Ausgabe 01/2023

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Kreisverwaltung Donnersbergkreis für das Haushaltsjahr 2021	2
Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Villa am Knöpfchesbrunnenweg“ in Göllheim	4
Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Im Spieß“ in Göllheim	10
Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Villa am alten Hof“ in Albisheim (Pfrimm)	16
Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Villa unter der Benn“ in Albisheim (Pfrimm)	22
Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Villa im Römerhang“ in Biedesheim	28
Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Villa Harxheimer Rech“ in Bubenheim	34
Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Villa am Burgweg“ in Immesheim	40
Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Villa Rosengarten“ in Einselthum	46

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Umlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis
E-Mail: amtsblatt@donnersberg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter www.donnersberg.de abonniert werden.
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

des

Jahresabschlusses der Kreisverwaltung Donnersbergkreis für das

Haushaltsjahr 2021

Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Landrates sowie der Kreisbeigeordneten.

Der Kreistag des Donnersbergkreises hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 gem. § 57 Landkreisordnung (LKO) vom 31.01.1994 (GVBL. S. 188) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, nachfolgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Kreistag des Donnersbergkreises stellt den geprüften Jahresabschluss des Donnersbergkreises für 2021 wie folgt fest:
 - Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung in Höhe von 4.313.351,94 €
 - Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung von + 900.599,16 €
 - Bilanzsumme in Höhe von 221.370.236,58 €
 - einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 43.003.325,95 €
2. Der Kreistag des Donnersbergkreises erteilt dem Landrat als Leiter der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, vertretungsweise auch den Kreisbeigeordneten, für das Jahr 2021 Entlastung und genehmigt die im Haushaltsjahr aufgetretenen Haushaltsüberschreitungen.

Der Jahresabschluss des Donnersbergkreises zum 31.12.2021 mit Rechenschaftsbericht und dem Prüfbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß § 114 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 1 der Hauptsatzung des Donnersbergkreises an den dieser Bekanntmachung folgenden 7 Werktagen bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 205 oder 206, während der nachstehenden Dienstzeiten:

Vormittags

montags bis donnerstags 8.00 – 12.30 Uhr
freitags 8.00 – 12.00 Uhr

Nachmittags

montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Alternativ kann der Jahresabschluss 2021 mit Rechenschaftsbericht sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes auf der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden:

www.donnensberg.de/donnensbergkreis/Bürgerservice/Leistungen A - Z/Finanzen & Steuern/Jahresabschlüsse

Kirchheimbolanden, den 04.01.2023
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes

„Villa am Knöpfchesbrunnenweg“ in Göllheim

in der Gemarkung der Gemeinde Göllheim, Verbandsgemeinde Göllheim, Donnersbergkreis.

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 DSchG vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Denkmalschutzbehörde gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Göllheim, in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, wird hiermit gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Villa Am Knöpfchesbrunnenweg“ in Göllheim.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die nachfolgend genannten Parzellen innerhalb der Gemarkung Göllheim:

(Fdst. Göllheim 5, 7 und 40),

Flurstücke: 768/1 TF, 775/4, 775/5, 775/6, 775/11 TF, 776, 777, 778 TF, 780, 783/1, 785, 786 TF, 788 TF, 789 TF und 806 TF

Die beigefügte, den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes kennzeichnende Karte, ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Beschreibung/ Schutzzweck

Es handelt sich bei dem Grabungsschutzgebiet „Villa Am Knöpfchesbrunnenweg“ in Göllheim, Flurstücke wie oben angeführt (§ 2 dieser Verordnung), um ein Areal, in dem mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit zu rechnen ist.

Seit dem Jahr 1910 wurden im Bereich des unter Schutz zu stellenden Areals mehrere der römischen Kaiserzeit zugehörige Objekte entdeckt. Funde von römischen Dachziegelfragmenten und Fundamenten eines Bauwerks sowie die Überreste einer vermutlich dazugehörigen Wasserleitung in den folgenden Jahrzehnten bezeugten bereits zu früher Zeit eine römische Ansiedlung an dieser Stelle. In Zusammenhang hiermit könnte ein mögliches Gräberfeld stehen, welches sich direkt im Westen anschloss. Ein an dieser Stelle im Jahr 1924 gefundener römischer Sandsteinsarkophag enthielt eine Körperbestattung, einen Tonbecher und eine Münze, die in das 4. Jh. N. Chr. Verweisen. Ein Stück weiter en Hang nach Norden hinaus wurde 1975 eine merowingzeitliche Körperbestattung entdeckt. Anhand der Beigaben (ein Fragment eines Kammes und das Bruchstück einer handgemachten Rippenschale) liegt eine zeitliche Einordnung in das 5./6. Jh. N. Chr. Nahe. Möglicherweise spricht dies für eine kontinuierliche Belegung des Gräberfeldes bis in die Völkerwanderungszeit bzw. in das frühe Mittelalter hinein.

Im Bereich der Fundstelle wurden mittels im Sommer 2014 und im Sommer 2019 aufgenommener Luftbilder Gebäudestrukturen im Getreide festgestellt. Derartige negative Bewuchsmerkmale entstehen, wenn sich unter der Humusschicht des Ackers Mauerreste befinden. Oberhalb der alten Fundamente ist der Boden nährstoffärmer, das Wasser fließt an den Steinen schneller nach unten ab und das Gemäuer hindert die Pflanzen an einem Zugang zu tieferem, feuchterem oder auch nährstoffreicherem Boden. Das Resultat ist ein geringeres Wachstum und eine „Notreife“ der Pflanzen, wodurch diese schneller gelb werden, als die sie umgebenden übrigen noch grünen Halme. Im Getreidefeld lassen sich so die niedriger wachsenden, schneller gelb werdenden Pflanzen über Mauern aus der Luft als negative Anzeiger von Gebäudegrundrissen erkennen.

Deutlich sind unterschiedliche Räume – vermutlich aus dem rückwärtigen nördlichen Gebäudereich – des Hauptgebäudes einer Villa zu erkennen, deren im Luftbild nicht erkennbare Front sich nach Süden zu öffnen scheint. Etwa 80 m südwestlich und 41 m südlich zeichnen sich im Getreide weitere Baustrukturen ab, bei der es sich um Nebengebäude handeln dürfte.

Der Fundplatz von Göllheim reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Flussläufe (in diesem Fall eine Kette von Gutshöfen entlang der Südwest-Nordost verlaufenden Flusstäler zwischen Göllheim und Zellertal). Der römische Gutshof wurde siedlungsgünstig an einem nach Süden hin abfallenden Hang eines flachen, nach Osten geschlossenen und Südwesten geöffneten Tales, 260 m ü. NN erbaut. Nur 100m südöstlich der Villa befand sich ehemals ein von Nordosten nach Südwesten fließender Bach. Die nächste benachbarte Villa rustica befindet sich 1,5 km weiter nordöstlich bei Göllheim „Im Spieß“.

Derartige Gutshöfe wurden in der Regel von einer Einfassungsmauer begrenzt, wobei die „Villa Vorderberg“ in Büchelberg (Ldkr. Germersheim) dazu einen vollständigen Grundriss liefert. Die die Villa umgebende Fläche ist dort ca. 16-Mal größer als die überbaute Fläche des Hauptgebäudes (ebenfalls in Fließem, Vierherrenborn, Winnigen, Frankfurt a.M. und Wiebaden

Neroberg zu beobachten), sodass auch in Göllheim mit einem entsprechend größeren Villenareal gerechnet werden muss. So ist um die teilweise erhaltenen Hauptgebäude mit einer Vielzahl an Wirtschaftsbauten und einer Umfassungsmauer zu rechnen.

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Er ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Göllheim zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

§ 4

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

1. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreises (§§ 22 Abs. 3 und 21 Abs. 1 DSchG).
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.
3. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
4. Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
6. Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.
7. Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner Denkmalrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5

Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Anzeigepflicht

1. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, ist mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, benachrichtigt werden (§ 17 Abs. 1 DSchG).
2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 Abs. 2 DSchG).

§ 7

Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

1. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Benachrichtigung (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) in unverändertem Zustand zu halten und - soweit möglich - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 Abs. 1 DSchG).
2. Bewegliche Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, ersatzweise auch der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhandenkommen können (§ 18 Abs. 2 DSchG).
3. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).
- 4.
5. Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem wissenschaftlichen Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden.

§ 8

Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10

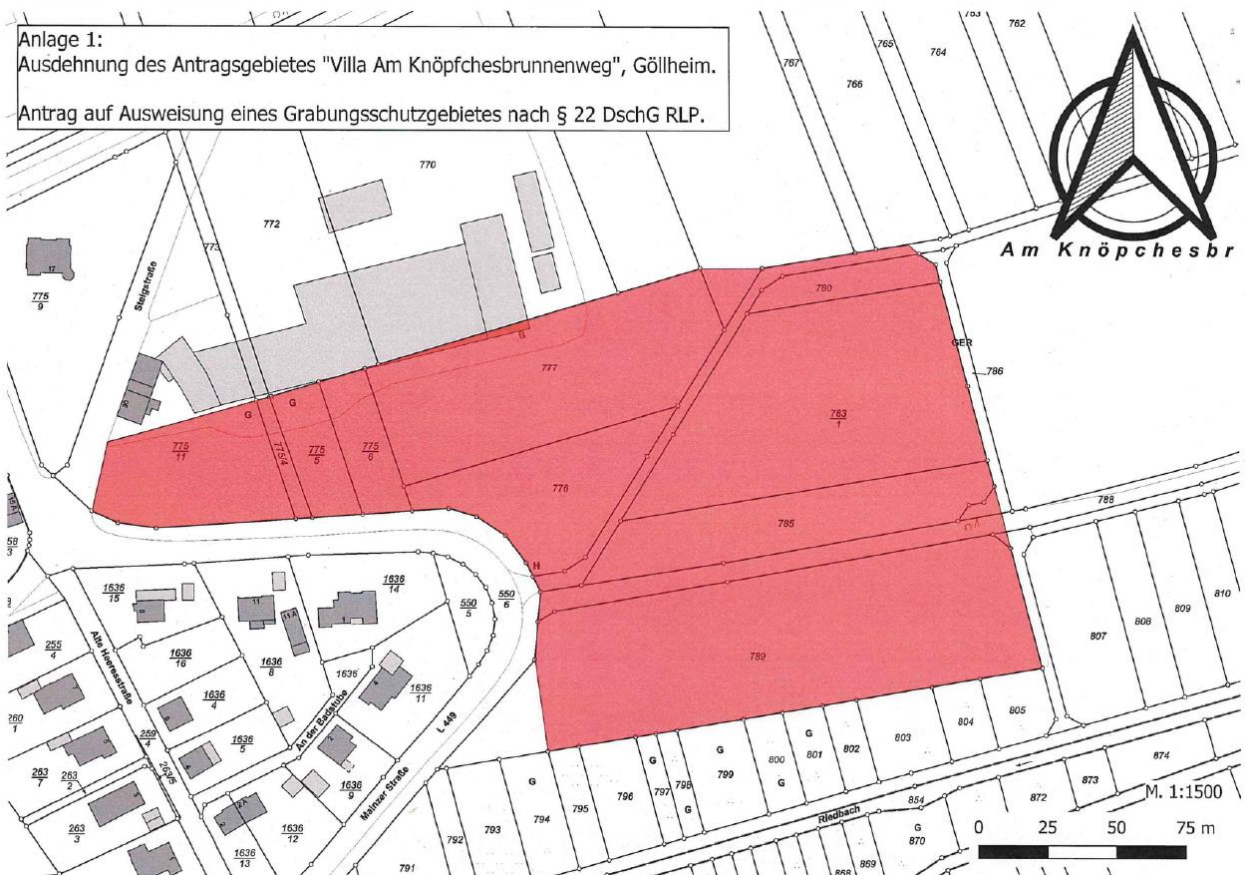
Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalbuch

Die Unterschutzstellung wird gem. § 10 DSchG in das bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geführte Denkmalbuch eingetragen und in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Kirchheimbolanden, den 07.12.2022
 Kreisverwaltung Donnersbergkreis
 gez.
 (Rainer Guth)
 Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes

„Im Spieß“ in Göllheim

in der Gemarkung der Gemeinde Göllheim, Verbandsgemeinde Göllheim, Donnersbergkreis.

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 DSchG vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Denkmalschutzbehörde gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Göllheim, in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, wird hiermit gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Im Spieß“ in Göllheim.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die nachfolgend genannten Parzellen innerhalb der Gemarkung Göllheim:

(Fdst. Göllheim 4, 9, 15, 18, 26, 32, 34, 41),

Parzellen: 688, 689, 697, 698/2, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 705/1, 705/2, 706, 707, 708, 709, 710, 712, 714, 715, 4846

Die beigefügte, den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes kennzeichnende Karte, ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Beschreibung/ Schutzzweck

Es handelt sich bei dem Grabungsschutzgebiet „Im Spieß“ in Göllheim, Parzellen wie oben angeführt (§ 2 dieser Verordnung), um ein Areal, in dem mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der Vorgeschichte, der Steinzeit, der vorrömischen Eisenzeit, der römischen Kaiserzeit und der Spätantike zu rechnen ist.

Seit 1956 lässt sich auf der Gewann „Im Spieß“ nördlich des Gundheimerhofs eine römische Siedlungsstelle durch diverses Fundmaterial und angepflügte Fundamente nachweisen. Vereinzelt Begehungen des Geländes ab den 1960er Jahren brachten weitere Siedlungsfunde hervor, die z.T. bis in die vorgeschichtliche Zeit zurückdatieren. 1991 wurden schließlich die Strukturen einer Villa rustica, eines römischen Gutshofes, mithilfe von Luftbildbefunden dokumentiert. Jüngste Luftbilder bestätigen ebenfalls die Villa, wobei der unterschiedliche Ackerbewuchs hier mehrere Gebäudestrukturen erkennen lässt. Bei Gebäude 1 handelt es sich wahrscheinlich um das Hauptgebäude (ca. 36,6 x 25,75 m / 110 x 75 pedes drusiani) und bei Gebäude 2 um ein separates Bad des Gutshofes. Die restlichen Strukturen (3-5) lassen sich aufgrund des aktuellen Kenntnisstands bislang als Wirtschaftsbauten ansprechen, bei denen sich auch der pes drusianus (römische Fuß) als Maßeinheit beobachten lässt. Eine Fülle an Fundmaterial – darunter auffällig viele Münzen, Münzpunzen bzw. Gegenstempel, römische Bau- und Feinkeramik sowie Mörtel- und Putzbrocken, das in den vergangenen Jahren durch intensive Begehung ehrenamtlicher Mitarbeiter geborgen wurde, bestätigt abermals eine Datierung der Anlage in römische Zeit und belegt zusammen mit den Luftbildbefunden einen römischen Gutshof von außerordentlicher Größe.

Der Fundplatz von Göllheim reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Ammelbach) und findet sich in typischer Lage am Südhang. Seinen nächsten Nachbarn findet man gerade mal einen Kilometer weiter östlich mit der römischen Villa von Biedesheim.

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht bekannter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Göllheim zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung (1) der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch (2) des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

§ 4

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

1. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreises (§§ 22 Abs. 3 und 21 Abs. 1 DSchG).
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.
3. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
4. Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
6. Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.
7. Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5

Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6 Anzeigepflicht

1. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, ist mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, benachrichtigt werden (§ 17 Abs. 1 DSchG).
2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 Abs. 2 DSchG).

§ 7 Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

1. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Benachrichtigung (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) in unverändertem Zustand zu halten und - soweit möglich - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 Abs. 1 DSchG).
2. Bewegliche Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, ersatzweise auch der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhanden kommen können (§ 18 Abs. 2 DSchG).
3. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).
4. Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem wissenschaftlichen Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden.

§ 8 Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10 Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalbuch

Die Unterschutzstellung wird gem. § 10 DSchG in das bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geführte Denkmalbuch eingetragen und in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Kirchheimbolanden, den 07.12.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes

„Villa am alten Hof“ in Albisheim (Pfrimm)

in der Gemarkung der Gemeinde Albisheim (Pfrimm), Verbandsgemeinde Göllheim, Donnersbergkreis.

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 DSchG vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Denkmalschutzbehörde gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Albisheim (Pfrimm), in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, wird hiermit gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Villa am alten Hof“ in Albisheim (Pfrimm).

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die nachfolgend genannten Parzellen innerhalb der Gemarkung Albisheim (Pfrimm):

(Fdst. Albisheim (Pfrimm) 2, 26),

Flurstücke: 1034 TF, 1036/1, 1038/1, 1039, 1040, 1040/1, 1041

Die beigefügte, den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes kennzeichnende Karte, ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Beschreibung/ Schutzzweck

Es handelt sich bei dem Grabungsschutzgebiet „Villa am alten Hof“ in Albisheim (Pfrimm), Flurstücke wie oben angeführt (§ 2 dieser Verordnung), um ein Areal, in dem mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit zu rechnen ist.

Die Siedlungsstelle ist bereits seit dem frühen 20. Jahrhundert bekannt. Damals wurden hier zahlreiche römische Ziegeln und eine Steinsäule gefunden. Zusätzlich war damals schon bekannt, dass sich in trockenen Jahren Fundamentzüge im Feld über negative Bewuchsmerkmale abzeichneten. Dies liegt daran, dass das Steinmaterial das Wachstum der Pflanzen hemmt, da die Wurzeln der Pflanzen nicht zu tiefer liegenden Feuchte gelangen. Der geringere Nährstoffgehalt des Bodens führt zu niedrigerem Wuchs, vorzeitigem Reife mit Gelbfärbung bzw. leichtem Austrocknen der Feldfrucht.

Seit den neunziger Jahren wird das Gelände intensiv befliegen. Über die Luftbilder konnte über die negativen Bewuchsspuren das ganze Ausmaß der Siedlungsstelle erfasst werden und die Gebäude als Überreste einer ausgedehnten Villa rustica interpretiert werden. Dabei lässt sich ein Haupt- mit mehreren Nebengebäuden rekonstruieren. Unter den Wirtschaftsbauten lassen sich ein stark fundamentierter Speicherbau und eine große Wirtschaftsfalle des „Basilikatyps“ belegen. Bei einer baubegleitenden Maßnahme wurde 1997 östlich der Luftbildbefunde eine römische Abfallgrube angeschnitten, die die Ausdehnung der Villenstelle bis in das heute bebaute Gelände belegt. Feldbegehungen erbrachten seit 2003 vermehrt römische Feinkeramik sowie Metall- und Münzfunde des späten 3. und 4. Jahrhunderts. Letztere geben dabei einen ersten Anhaltspunkt für die zeitliche Einordnung der Ansiedlung.

Der Fundplatz von Albisheim (Pfrimm) reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Pfrimm), welche vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren Ost-West-verlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind. Seinen nächsten Nachbarn findet man knapp 1,8 Kilometer weiter westlich mit der Villa rustica von Marnheim. Die Gebäudeverteilung lässt bislang eine Portikusvilla der Kategorie C vermuten (s. dazu Typen römischer Gutshöfe bei Bernhard, Pfalzatlas, 159). Die Ausmaße des Hauptgebäudes zeigen Parallelen zu der Villa in Marnheim.

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Albisheim (Pfrimm) zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von

der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

§ 4

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

1. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreises (§§ 22 Abs. 3 und 21 Abs. 1 DSchG).
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.
3. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
4. Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
6. Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.
7. Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5

Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Anzeigepflicht

1. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, ist mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, benachrichtigt werden (§ 17 Abs. 1 DSchG).
2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 Abs. 2 DSchG).

§ 7

Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

1. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Benachrichtigung (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) in unverändertem Zustand zu halten und - soweit möglich - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 Abs. 1 DSchG).
2. Bewegliche Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, ersatzweise auch der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhanden kommen können (§ 18 Abs. 2 DSchG).
3. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).
4. Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem

wissenschaftlichen Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden.

§ 8 Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10 Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalbuch

Die Unterschutzstellung wird gem. § 10 DSchG in das bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geführte Denkmalbuch eingetragen und in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Kirchheimbolanden, den 07.12.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes

„Villa unter der Benn“ in Albisheim (Pfrimm)

in der Gemarkung der Gemeinde Albisheim/Pfrimm, Verbandsgemeinde Göllheim, Donnersbergkreis.

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 DSchG vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Denkmalschutzbehörde gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Albisheim/Pfrimm, in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, wird hiermit gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Villa Unter der Benn“ in Albisheim/Pfrimm.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die nachfolgend genannten Parzellen innerhalb der Gemarkung Albisheim/Pfrimm:

(Fdst. Albisheim/Pfrimm 9),

Flurstücke: 1675/1 TF, 1676/1

Die beigefügte, den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes kennzeichnende Karte, ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Beschreibung/ Schutzzweck

Es handelt sich bei dem Grabungsschutzgebiet „Villa Unter der Benn“ in Albisheim/Pfrimm, Flurstücke wie oben angeführt (§ 2 dieser Verordnung), um ein Areal, in dem mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit und Spätantike zu rechnen ist.

Die Fundstelle „Untere Benn“ ist bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts bekannt. Im Jahr 1889 wurden erstmals auf dem Gelände römische Tegulae (Dachziegel) und Keramik gefunden. Bekannt war, dass bereits zu früherer Zeit Bauern hier ortsfremde Sandsteine abgefahren hatten. Das Vorkommen von Baumaterialien aus Ton und Stein an dieser Stelle sowie die siedlungsgünstige Lage an einem leicht nach Südosten hin abfallenden Hang und die Nähe zu einem circa 100 m entfernten Bachlauf ließen früh die Schlussfolgerung zu, dass sich auf dem Areal eine römische Ansiedlung befunden haben musste. Ab 1950 erhärtete sich dieser Verdacht durch weitere bei Feldarbeiten und Begehungen gefundene Dachziegel, römische Keramik und eine Münze. Mehrere Luftbilder von Befliegungen des Areals, die vom Sommer 1990 bis Sommer 1992 und erneut 2010 und 2017 durchgeführt wurden, zeigen im Ackerbewuchs als negative Bewuchsspuren mehrere deutliche Strukturen von verschiedenen Gebäuden, die über eine größere Fläche verteilt liegen.

Gezielte Begehungen ab dem Ende der 90er Jahre erbrachten weitere römische Keramik, Ziegel, Mörtel, Fragmente von Glasgefäßen, Nägel, Eisenteile, eine Fibel und mehrere Münzen. Letztere sind zeitlich in die Römische Kaiserzeit, überwiegend aber in die Spätantike einzuordnen.

Der Fundplatz von Albisheim/Pfrimm reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Kleppermühlbach), welche vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren Ost-West-verlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind. Der Gutshof liegt auf einem südöstlich zum Kleppermühlbach hin abfallenden Hang (195 m ü. NN), dessen nach Süden geöffnetes Tal beiderseits von Höhenzügen begrenzt wird. Nur 290 m südlich der Fundstelle mündet der Kleppermühlbach in den Richtung Südosten fließenden größeren Leiselsbach.

Die nächste benachbarte Villa rustica findet man knapp einen Kilometer weiter nordöstlich bei Stetten „In der Hutschelwiese“.

Bei der Villa von Albisheim/Pfrimm handelt es sich um eine Portikusvilla der Kategorie D (s. dazu Typen römischer Gutshöfe bei Bernhard, Ländliche Strukturen, 71 f.) mit einer Frontlänge von 25 m mit angesetzter Portikusfront und Eckrisaliten. Diese stellt den gängigsten Typus unter den römischen Herrenhäusern dar (vgl. etwa die Villa „Am Etzbrühl“ bei Essingen). Im Umfeld des Hauptgebäudes lassen sich vier weitere Gebäude durch negative Bewuchsspuren identifizieren, bei denen es sich teilweise um Wirtschaftsgebäude handeln dürfte. Ein weiterer Bau, der südwestlich des Hauptgebäudes liegt, besitzt im Süden eine Apsis die an dieser Stelle einen externen Badebetrieb vermuten lässt. Vergleichbar hierzu wäre die Villa „Im Erb“ bei Lachen-Speyerdorf, ebenfalls eine Portikusvilla mit ausgelagertem Badebereich.

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Er ist zusätzlich mit einer

noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römische Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingischen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Albisheim/Pfrimm „Unter der Benn“ zur römischen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

§ 4

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

1. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreises (§§ 22 Abs. 3 und 21 Abs. 1 DSchG).
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, Umlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.
3. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
4. Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
6. Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.

7. Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5

Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Anzeigepflicht

1. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, ist mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, benachrichtigt werden (§ 17 Abs. 1 DSchG).
2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 Abs. 2 DSchG).

§ 7

Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

1. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Benachrichtigung (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) in unverändertem Zustand zu halten und - soweit möglich - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 Abs. 1 DSchG).
2. Bewegliche Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, ersatzweise auch der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhandenkommen können (§ 18 Abs. 2 DSchG).

3. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).
4. Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem wissenschaftlichen Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden.

§ 8 Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

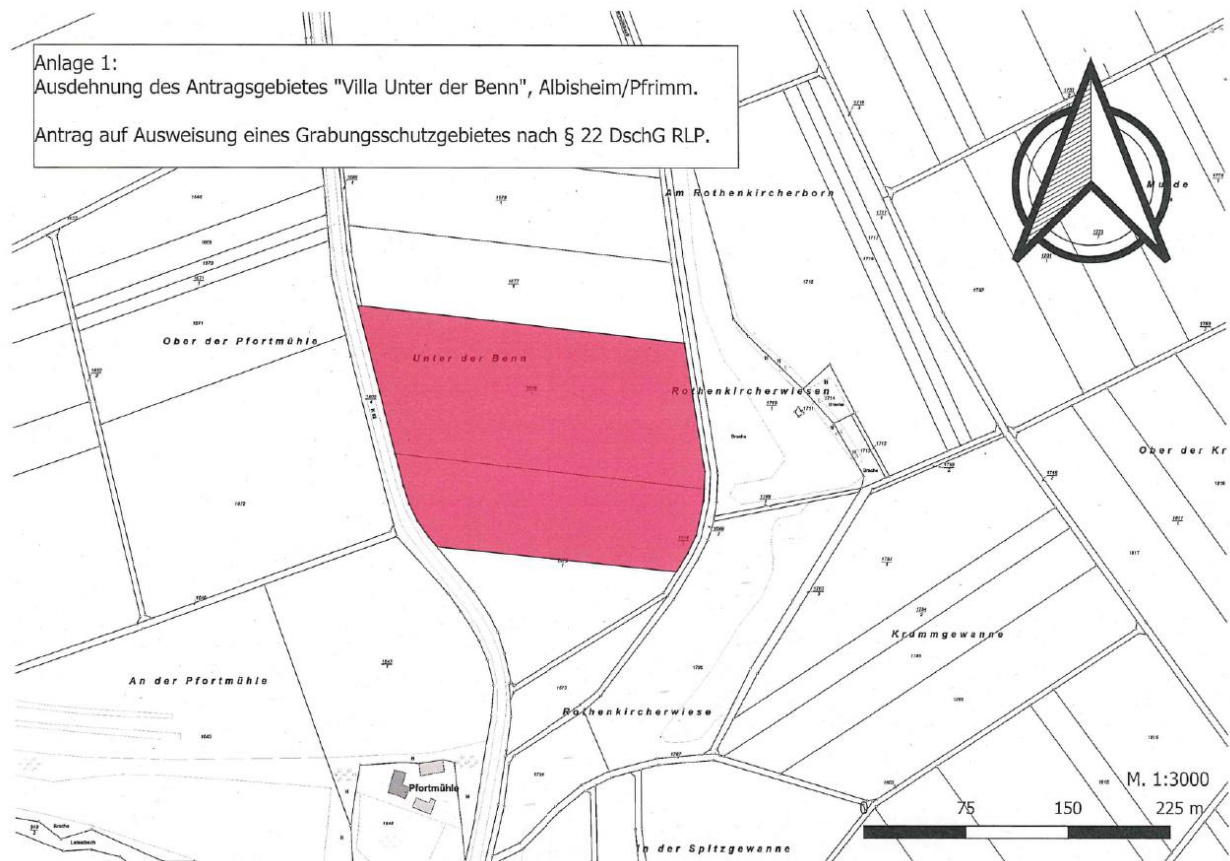
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10 Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalbuch

Die Unterschutzstellung wird gem. § 10 DSchG in das bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geführte Denkmalbuch eingetragen und in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Kirchheimbolanden, den 07.12.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes

„Villa im Römerhang“ in Biedesheim

in der Gemarkung der Gemeinde Biedesheim, Verbandsgemeinde Göllheim, Donnersbergkreis.

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 DSchG vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Denkmalschutzbehörde gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Biedesheim, in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, wird hiermit gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Villa im Römerhang“ in Biedesheim.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die nachfolgend genannten Parzellen innerhalb der Gemarkung Biedesheim:

Fdst. Biedesheim 8, 9, 10, 12, 13,

Flurstücke: 1349/1, 1350, 1351, 1352, 1353, 1355/1

Die beigefügte, den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes kennzeichnende Karte, ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Beschreibung/ Schutzzweck

Es handelt sich bei dem Grabungsschutzgebiet „Villa im Römerhang“ in Biedesheim, Flurstücke wie oben angeführt (§ 2 dieser Verordnung), um ein Areal, in dem mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden vereinzelt aus dem Neolithikum, besonders aber aus der römischen Kaiserzeit zu rechnen ist.

Die Fundstelle bei Biedesheim ist bereits seit dem späten 19. Jahrhundert bekannt. Damals wurde hier eine Körperbestattung mit römischem Fundmaterial gefunden. Im Laufe des folgenden Jahrhunderts wurden dann mehrere römische Fundamente auf dem Gelände dokumentiert. Zudem konnte eine Vielzahl an römischer Fein- und Baukeramik, Mörtel und bemaltem Wandputz festgestellt werden. Westlich dieser Gebäudestrukturen wurden zudem die Überreste einer römischen Wasserleitung dokumentiert.

Durch den vermehrten Einsatz der Luftbildarchäologie konnten schließlich ab den frühen neunziger Jahren die zunächst einzeln dokumentierten Gebäude als Räume einer ausgedehnten Villa rustica identifiziert werden. Die Aufnahmen zeigen über sog. negative Bewuchsmerkmale den Grundriss der Villa rustica. Diese besteht aus einem Hauptgebäude und mehreren kleinen Nebengebäuden. Im direkten Umfeld des Hauptgebäudes sind bei Begehungen darüber hinaus vermehrt römische Bau- und Geschirrk Keramik sowie Metallobjekte gefunden worden.

Der Fundplatz von Biedesheim reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Mohrbach), welche vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren Ost-Westverlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind. Seinen nächsten Nachbarn findet man knapp 1,6 Kilometer weiter westlich mit der Villa rustica von Göllheim, folgt man der 250 m Höhenlinie. Die Gebäudeverteilung lässt eine Portikusvilla der Kategorie C mit einer Frontlänge zwischen 40 bis 70 m vermuten (s. dazu Typen römischer Gutshöfe bei Bernhard, Pfalzatlas, 159).

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großen städtischen Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Biedesheim zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung (1) der Siedlungsgeschichte der ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen aus (2) des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorische Bedeutung ist.

§ 4

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

1. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreises (§§ 22 Abs. 3 und 21 Abs. 1 DSchG).
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.
3. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
4. Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
6. Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.
7. Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5

Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6 Anzeigepflicht

1. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, ist mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, benachrichtigt werden (§ 17 Abs. 1 DSchG).
2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 Abs. 2 DSchG).

§ 7 Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

1. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Benachrichtigung (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) in unverändertem Zustand zu halten und - soweit möglich - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 Abs. 1 DSchG).
2. Bewegliche Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, ersatzweise auch der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhanden kommen können (§ 18 Abs. 2 DSchG).
3. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).
4. Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem wissenschaftlichen Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden.

§ 8 Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10

Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalbuch

Die Unterschutzstellung wird gem. § 10 DSchG in das bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geführte Denkmalbuch eingetragen und in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Kirchheimbolanden, den 07.12.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes

„Villa Harxheimer Rech“ in Bubenheim

in der Gemarkung der Gemeinde Bubenheim, Verbandsgemeinde Göllheim, Donnersbergkreis.

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 DSchG vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Denkmalschutzbehörde gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigelegten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Bubenheim, in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, wird hiermit gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Villa Harxheimer Rech“ in Bubenheim.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die nachfolgend genannten Parzellen innerhalb der Gemarkung Bubenheim:

(Fdst. Bubenheim 8),

Flurstücke: 443 TF, 444 TF, 445 TF, 447/1 TF, 447/2 TF, 447/3 TF, 448 TF, 449/6 TF, 450/2 TF, 451 TF, 452 TF, 470 TF

Die beigelegte, den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes kennzeichnende Karte, ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Beschreibung/ Schutzzweck

Es handelt sich bei dem Grabungsschutzgebiet „Villa Harxheimer Rech“ in Bubenheim, Flurstücke wie oben angeführt (§ 2 dieser Verordnung), um ein Areal, in dem mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit zu rechnen ist.

Die Fundstelle wurde im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts über sog. negative Bewuchsmerkmale in Luftbildern erkannt. Dabei zeichnen sich Gebäudestrukturen durch niedrigeren Wuchs, vorzeitige Reife mit Gelbfärbung bzw. Austrocknen der Feldfrucht ab. Dies liegt daran, dass das Steinmaterial das Wachstum der Pflanzen hemmt, da die Wurzeln der Pflanzen nicht zu tiefer liegenden Feuchte gelangen. Somit besitzt der Boden hier einen niedrigeren Nährstoffgehalt, der zu den oben genannten Erscheinungen führt. In diesem Zusammenhang wurde das Gelände zusätzlich gegangen, wobei römische Geschirr- und Baukeramik sowie Glasfragmente gefunden wurden. Weitere Luftbilder aus den Folgejahren bestätigen die Gebäudestrukturen im Luftbildbefund.

Hierbei lassen sich im Südosten mehrere Gebäude erkennen, die wahrscheinlich direkt an die Umfassungsmauer des Gebäudekomplexes angebaut sind. Nordwestlich davon befindet sich ein weiteres größeres Gebäude mit Innengliederung. Die Anlage orientiert sich dabei am Geländeverlauf und scheint zum Ammelbach gerichtet zu sein. Insgesamt lassen sich die Strukturen als römischen Gutshof – Villa rustica – interpretieren. Parallelen in den Ausmaßen sind bei der benachbarten Villa von Immesheim zu beobachten. Zusätzlich ist ein römisches Vermessungsschema an den Strukturen abzulesen, das wohl den *pes drusianus* (römische Fuß=0,332 m) als Grundeinheit aufweist.

Der Fundplatz von Bubenheim reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Ammelbach), welche vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren Ost-West-verlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind – hier jedoch an den Nordhang ausgerichtet. Seinen nächsten Nachbarn findet man knapp drei Kilometer weiter westlich mit der Villa rustica von Rüssingen. Die Gebäudeverteilung lässt bislang einen Wirtschaftshof der Kategorie D mit einem Hallenhaus mit vorgelagerter Porticus und Risaliten erwarten (s. dazu Typ römischer Gutshöfe bei Bernhard, PfalzAtlas, 159)

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht bekannter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Bubenheim zur römischen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

§ 4

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

1. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreises (§§ 22 Abs. 3 und 21 Abs. 1 DSchG).
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, Umlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.
3. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
4. Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
6. Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.
7. Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5

Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Anzeigepflicht

1. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, ist mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, benachrichtigt werden (§ 17 Abs. 1 DSchG).
2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 Abs. 2 DSchG).

§ 7

Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

1. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Benachrichtigung (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) in unverändertem Zustand zu halten und - soweit möglich - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 Abs. 1 DSchG).
2. Bewegliche Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, ersatzweise auch der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhandenkommen können (§ 18 Abs. 2 DSchG).
3. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).
4. Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem

wissenschaftlichen Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden.

§ 8 Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

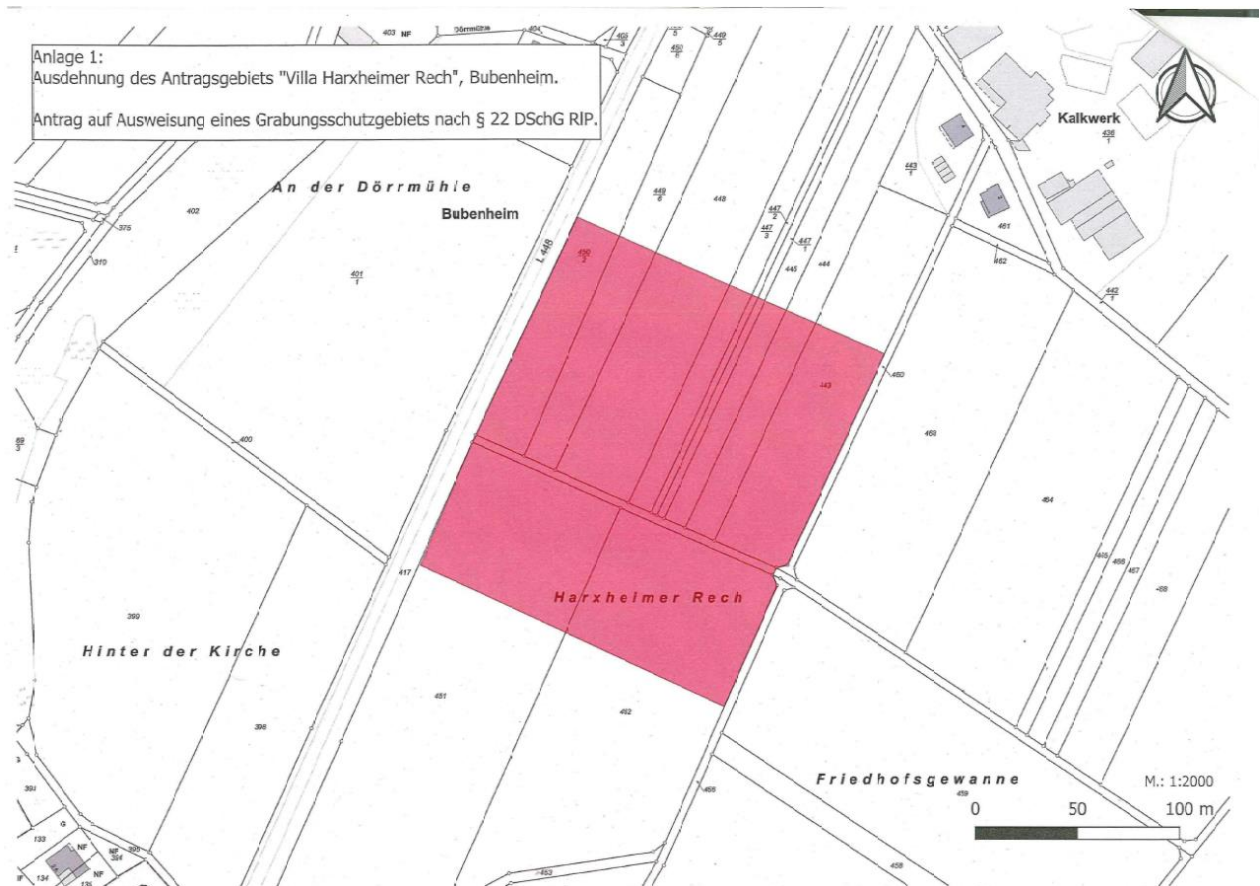
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10 Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalbuch

Die Unterschutzstellung wird gem. § 10 DSchG in das bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geführte Denkmalbuch eingetragen und in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Kirchheimbolanden, den 07.12.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes

„Villa am Burgweg“ in Immesheim

in der Gemarkung der Gemeinde Immesheim, Verbandsgemeinde Göllheim, Donnersbergkreis.

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 DSchG vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Denkmalschutzbehörde gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Immesheim, in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, wird hiermit gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Villa am Burgweg“ in Immesheim.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die nachfolgend genannten Parzellen innerhalb der Gemarkung Immesheim:

(Fdst. Immesheim 9, 25),

Flurstücke: 142

Die beigefügte, den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes kennzeichnende Karte, ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Beschreibung/ Schutzzweck

Es handelt sich bei dem Grabungsschutzgebiet „Villa am Burgweg“ in Immesheim, Flurstücke wie oben angeführt (§ 2 dieser Verordnung), um ein Areal, in dem mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit zu rechnen ist.

Bereits in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts wurden auf dem Areal römische Geschirr- und Baukeramik, Mauerschutt und das Fragment eines Mahlsteins gefunden. Schon damals war die Vermutung groß, dass sich hier die Überreste einer römischen Villa rustica befinden. In den neunziger Jahren fand sich die Vermutung schließlich bestätigt, indem sich im Luftbildbefund deutlich Mauerstrukturen über sog. Negative Bewuchsspuren abzeichneten. Das im Boden liegende Steinmaterial hemmt dabei das Wachstum der Pflanzen, da die Wurzeln der Pflanzen nicht zu tiefer liegenden Feuchte gelangen. Der geringere Nährstoffgehalt des Bodens führt zu niedrigerem Wuchs, vorzeitigem Reife mit Geldfärbung bzw. leichterem Austrocknen der Feldfrucht. In den folgenden Jahren wurde das Gelände weiterhin befliegen und begangen, wobei eine Fülle an römischem Fundmaterial zutage geführt wurde, darunter Fein- und Baukeramik sowie Metall- und Münzfunde.

Der Befund lässt sich in seiner Gesamtheit als römerzeitliche Villa rustica interpretieren, wobei die Strukturen aus den Luftbildern wohl die Umfassungsmauer des Gutshofes mit zwei Wirtschaftsgebäuden zeigen. Die doppelte Mauer im Norden diente am ehesten der Befestigung des stark abfallenden Geländes.

Der Fundplatz von Immesheim reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Pfrimm), welche vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren Ost-West-verlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind. Seinen nächsten Nachbarn findet man knapp einen Kilometer weiter nordöstlich mit der Villa rustica von Einselfthum. Die Gebäudeverteilung lässt bislang eine Portikusvilla der Kategorie C oder einen Wirtschaftshof der Kategorie D in der Form eines Hallenhauses mit vorgelagerter Porticus und Risaliten vermuten (s. dazu Typen römischer Gutshöfe bei Bernhard, Pfalzatlant, 159).

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Immesheim zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch des Übergangs von Spätantike

zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

§ 4

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

1. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreises (§§ 22 Abs. 3 und 21 Abs. 1 DSchG).
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, Umlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.
3. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
4. Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
6. Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.
7. Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5

Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Anzeigepflicht

1. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, ist mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, benachrichtigt werden (§ 17 Abs. 1 DSchG).
2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 Abs. 2 DSchG).

§ 7

Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

1. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Benachrichtigung (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) in unverändertem Zustand zu halten und - soweit möglich - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 Abs. 1 DSchG).
2. Bewegliche Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, ersatzweise auch der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhanden kommen können (§ 18 Abs. 2 DSchG).
3. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).
4. Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem wissenschaftlichen Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden.

§ 8 Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

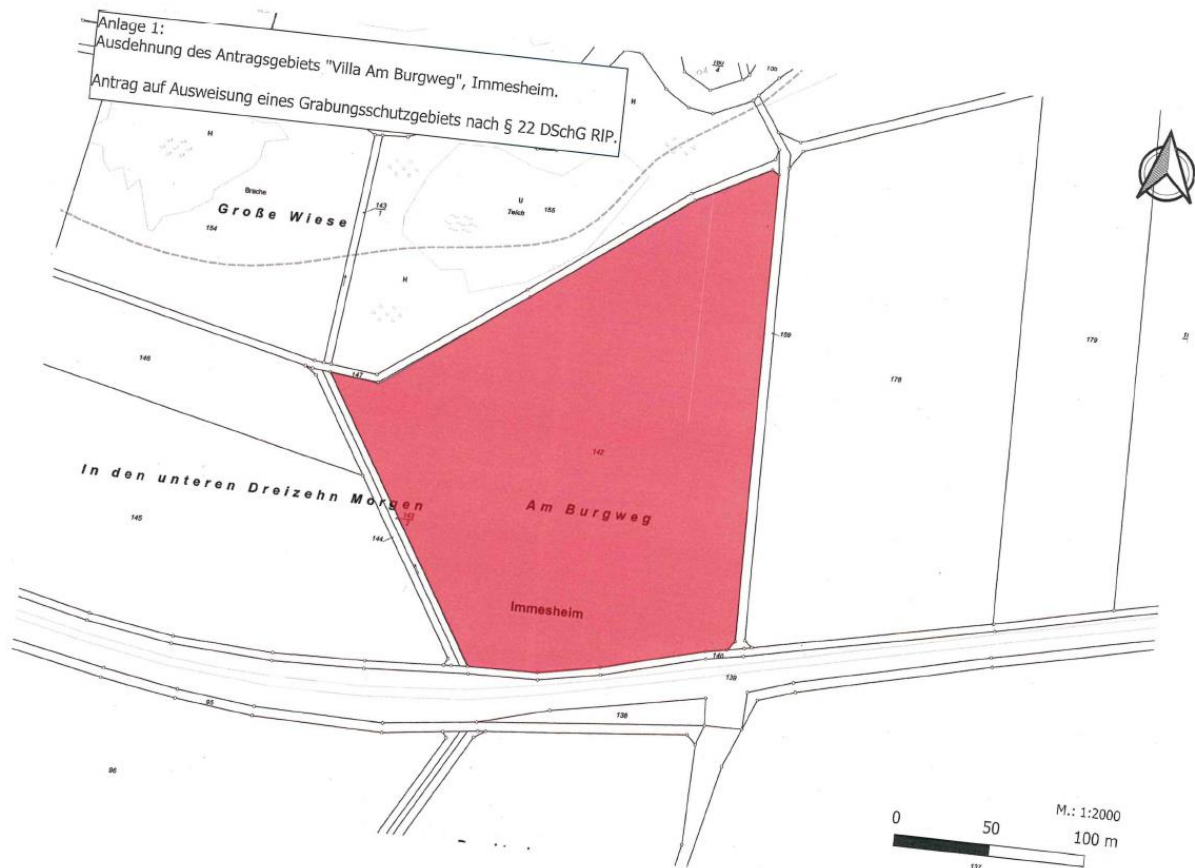
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10 Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalbuch

Die Unterschutzstellung wird gem. § 10 DSchG in das bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geführte Denkmalbuch eingetragen und in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Kirchheimbolanden, den 07.12.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes

„Villa Rosengarten“ in Eiselthum

in der Gemarkung der Gemeinde Eiselthum, Verbandsgemeinde Göllheim, Donnersbergkreis.

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 DSchG vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Denkmalschutzbehörde gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Eiselthum, in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, wird hiermit gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Villa Rosengarten“ in Eiselthum.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die nachfolgend genannten Parzellen innerhalb der Gemarkung Eiselthum:

(Fdst. Eiselthum 19),

Flurstücke: 2005, 2006, 2016/1 TF, 2016/2 TF, 2016/3 TF

Die beigefügte, den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes kennzeichnende Karte, ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Beschreibung/ Schutzzweck

Es handelt sich bei dem Grabungsschutzgebiet „Villa Rosengarten“ in Einselfthum, Parzellen wie oben angeführt (§ 2 dieser Verordnung), um ein Areal, in dem mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit zu rechnen ist.

Die Siedlungsstelle ist bereits seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts bekannt. Damals wurden hier vorwiegend neolithische und früheisenzeitliche Funde gemacht, darunter aber auch römische Keramik. In den frühen neunziger Jahren desselben Jahrhunderts wurde auf dem Areal vermehrt römerzeitliches Fundmaterial – hauptsächlich Geschirr- und Baukeramik – aufgelesen. Seit der Mitte der neunziger Jahre wird das Gelände intensiv befliegen. Die Luftbildbefunde ergeben dabei über sog. Negative Bewuchsmerkmale den Grundriss mehrerer Gebäudestrukturen. Die negativen Bewuchsspuren sind auf den geringeren Nährstoffgehalt des Bodens zurückzuführen, der durch das Steinmaterial – die Fundamente etc. – beeinflusst wird. Die Wurzeln der Pflanzen gelangen somit nicht mehr zu tiefer liegender Feuchte, was letztendlich zu niedrigerem Wuchs, vorzeitigem Reife mit Gelbfärbung oder leichterem Austrocknen der Feldfrucht führt.

Die Gebäude lassen sich insgesamt als Haupt- und mögliches externes Badegebäude einer römischen Villa rustica interpretieren. Ferner ist über die lichten Maße der Räume ein römerzeitliches Vermessungsschema belegt, das den sog. *pes drusianus* (römische Maßeinheit: 0,332 m) als Grundeinheit aufweist.

Der Fundplatz von Einselfthum reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Pfrimm), welche vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren Ost-West-verlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind. Seinen nächsten Nachbarn findet man knapp einen Kilometer weiter südwestlich mit der Villa rustica von Immesheim. Die Gebäudeverteilung belegt bislang ein sog. Hallenhaus mit angesetzter Porticus und Eckkrisaliten (Typ Bollendorf) der Kategorie D, deren Frontlänge im Schnitt 25 m aufweist (s. dazu Typen römischer Gutshöfe bei Bernhard, Pfalzatlas, 159).

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Einselfthum zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch des Übergangs von Spätantike

zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

§ 4

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

1. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreises (§§ 22 Abs. 3 und 21 Abs. 1 DSchG).
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, Umlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.
3. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
4. Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
6. Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.
7. Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5

Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Anzeigepflicht

1. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, ist mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, benachrichtigt werden (§ 17 Abs. 1 DSchG).
2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 Abs. 2 DSchG).

§ 7

Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

1. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Benachrichtigung (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) in unverändertem Zustand zu halten und - soweit möglich - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 Abs. 1 DSchG).
2. Bewegliche Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, ersatzweise auch der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhandenkommen können (§ 18 Abs. 2 DSchG).
3. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).
4. Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem

wissenschaftlichen Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden.

§ 8 Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

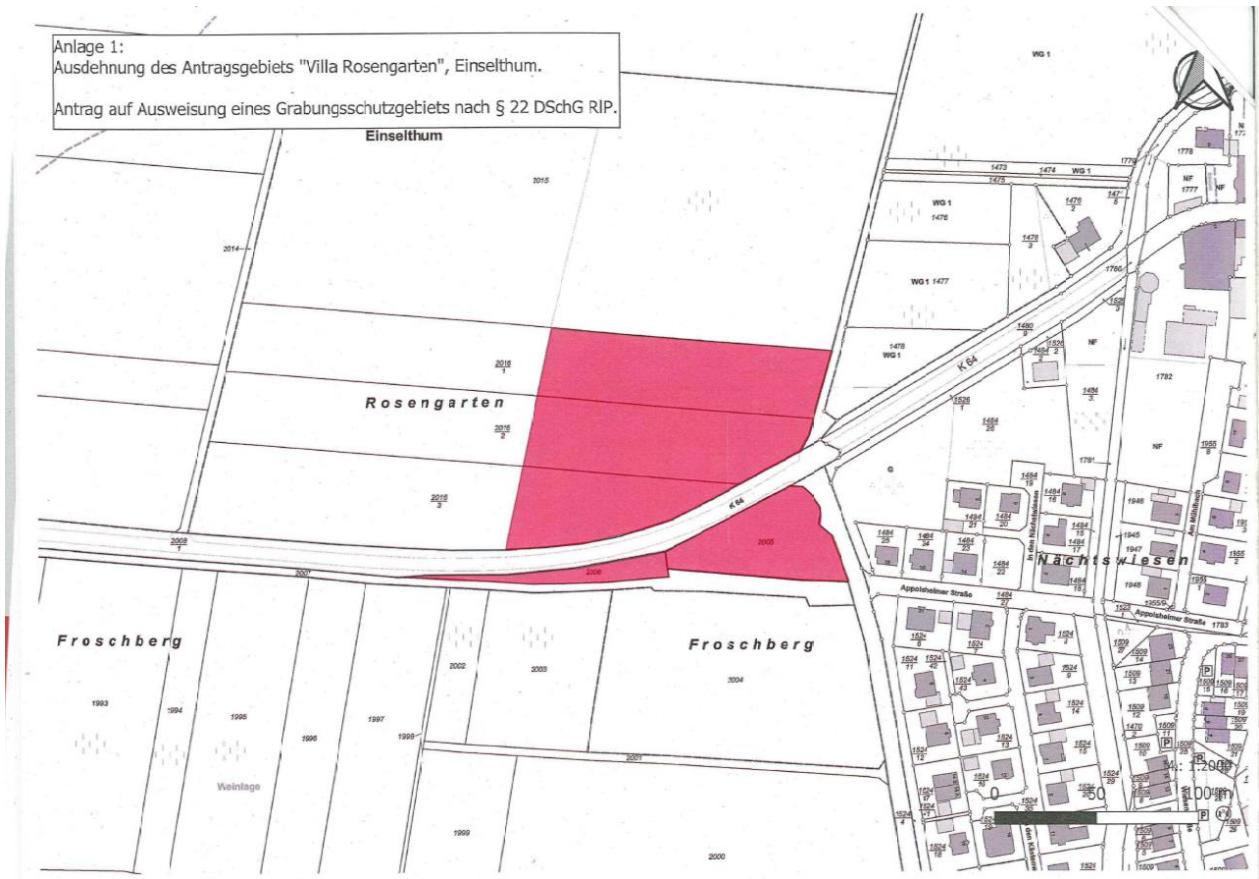
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10 Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalbuch

Die Unterschutzstellung wird gem. § 10 DSchG in das bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geführte Denkmalbuch eingetragen und in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Kirchheimbolanden, den 07.12.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat